

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953  
1951**

92 (10.10.1951)

# Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 92

Karlsruhe, den 10. Oktober

1951

## Inhalts-Verzeichnis

849-853

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 849 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Barleistungen bei Wiedererkrankungen
- 850 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Bundesversorgungsgesetz

- 851 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenstandsmeldev erfahren, hier: Erfassung der Ersatzkassenmitglieder
- 852 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenversicherung der Rentner, hier: Rentnerkrankenschein
- 853 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Nachtrag 1 zur Satzung der BBKK (1. Teil)

### Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

#### 849 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Barleistungen bei Wiedererkrankungen

5 Ps 51 Uklb (ABl 92. 10. 10. 51.)

Diese Verfügung erging — ausnahmsweise im allgemeinen Amtsblatt — unter Nr 622/1951. Wir weisen hier besonders darauf hin.

#### 850 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Bundesversorgungsgesetz

5 Ps 53 Ukvf (ABl 92. 10. 10. 51.)

Vorgang: ABIVerf 440 und 535/1951

- Lieferung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln (§§ 1 und 2 der Durchführungsverordnung zu § 13 BVG) durch die Orthopädischen Versorgungsstellen und Krankenkassen.
- Ausfertigung von Bundesbehandlungsscheinen für beschädigte, mitversicherte Familienangehörige von Mitgliedern der BBKK.

1.

Der Bundesminister für Arbeit hat mit Erlaß vom 16. 7. 1951 entschieden: Für die Gewährung von kleineren Heilmitteln an Kriegsbeschädigte sind nunmehr die Krankenkassen in gleichem Umfang zuständig wie für sonstige Kassenmitglieder. Es müssen sonach kleinere Heilmittel von sofort an in dem in der Versivo vorgesehenen Umfang auch an Kriegsbeschädigte wegen ihres Beschädigungsleidens gewährt werden.

Die Hinweisziffer „2“ und die Fußnote unter „2“ zu § 25 (7) Versivo sind zu streichen. In der Versivo § 37 a (3) sind der 2. und 3. Satz von „Bei den“ bis „in Frage“ zu streichen.

2.

Beschädigte, mitversicherte Familienangehörige von Mitgliedern der BBKK, die nicht selbst krankenversichert sind, gelten bei Behandlung des Beschädigungsleidens als „Zugeteilte“. Abweichend von den bisherigen Bestimmungen ist daher von sofort an beschädigten Familienangehörigen von Kassenmitgliedern für die Heilbehandlung ihres Beschädigungsleidens kein Familienkrankenschein, sondern lediglich ein „Bundesbehandlungsschein für Zugeteilte“ auszustellen.

Die Versivo, DV 172 § 37 a (2), ist, wie folgt, zu ändern:

Im 1. Absatz sind die Worte „Mitglieder- oder Familienkrankenschein“ zu streichen, dafür ist einzufügen „Mitgliederkrankenschein“. Am Schluß des Absatzes 2 ist folgender Satz anzuhängen: „Familienangehörige erhalten wegen ihres Beschädigungsleidens keinen Familienkrankenschein, sondern lediglich einen Bundesbehandlungsschein für Zugeteilte, Vordruck Nr 181 79, der bei der Bezirksleitung anzufordern ist.“

3.

Die Dienststellen müssen sich mit der neuen Fassung der §§ 25 (7) und 37 a der Versivo eingehend vertraut machen und danach handeln. Besonders kommt es darauf an, daß sich die Dienststellen bei jeder Anforderung eines Krankenscheines zunächst darüber Klarheit verschaffen, ob die beabsichtigte Behandlung eines Mitgliedes oder Familienangehörigen Folge eines anerkannten Beschädigungsleidens im Sinne des BVG ist. Ist dies nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen, so richtet sich die weitere Behandlung nach § 37 a der Versivo. Die Bundesbehandlungsscheine für Versicherte sind unter Vordruck Nr 172 43 von dem Drucksachenlager der ED Karlsruhe zu beziehen, die „Bundesbehandlungsscheine für Zugeteilte“ sind bei Bedarf jeweils bei der Bezirksleitung der BBKK schriftlich oder fernmündlich (Ruf 1855) anzufordern.

Vormerkung dieser ABIVerf bei §§ 25 (7) und 37 a der Versivo.

#### 851 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenstandsmeldev erfahren, hier: Erfassung der Ersatzkassenmitglieder

5 Ps 51 Ukrs (ABl 92. 10. 10. 51.)

Diese Verfügung erging — ausnahmsweise im allgemeinen Amtsblatt — unter Nr 781/1951. Wir weisen hier besonders darauf hin.

#### 852 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenversicherung der Rentner, hier: Rentnerkrankenschein

5 Ps 51 Ukg (ABl 92. 10. 10. 51.)

Die Ausgaben für die Krankenversicherung der Rentner und ihrer Angehörigen konnten bisher nicht voll erfaßt werden, weil die ärztlichen Verordnungen und dergl nicht oder nicht ausreichend gekennzeichnet wurden. Die Kassenärzte, Kassenzahnärzte und Kassendentisten konnten die Zugehörigkeit zur Rentnerkrankenversicherung bisher nur aus den Angaben im Mitgliederkrankenschein zu dem Feld „Beschäftigt als ...“ erkennen. Im Familienkrankenschein fehlte diese Angabe überhaupt, so daß aus ihnen nicht zu ersehen war, ob es sich um einen Rentnerkrankenversicherten handelte oder nicht. Zur Behebung dieses Mangels wird für die Mitglieder der Rentnerkrankenversicherung und deren Angehörige ein „Rentnerkrankenschein“ (Vordruck Nr 172 14/1) eingeführt. Um die Abweichung von den übrigen Krankenscheinen augenfällig zu machen, wird der neue Rentnerkrankenschein auf rosa Papier erstellt.

Die erste Auflage dieses Vordrucks wird in Kürze an das Drucksachenlager geliefert werden.

Die Dienststellen fordern daher sogleich mit Bedarfsliste die erforderlichen Vordrucke „Rentnerkrankenschein“ (Nr 172 14/1) beim Drucksachenlager der ED an. Die Rentnerkrankenscheine sind sofort zu verwenden.

Badische  
Landesbibliothek

Die Versivo (DV 172) ist aus Anlaß der Einführung des Rentnerkrankenscheins wie folgt zu ändern:

- a) Im § 28 ist hinter „(Vordruck 172 14, Anl 14)“ einzufügen:  
 „und für Mitglieder der Rentnerkrankenversicherung und deren Angehörige der „Rentnerkrankenschein für Mitglieder und Angehörige“ (Vordruck 172 14/1, Anl 14 a).“
- b) Das Muster der Krankenscheinliste im § 28 Abs 5 ist wie folgt zu ändern: Die Spalten 11 und 12 fallen fort; an ihre Stelle treten folgende Spalten 11 bis 14:

11		12		13		14	
Rentnerkrankenscheine für Mitglieder und Angehörige							
für ehemalige Arbeiter und Angestellte				für Beamte im Ruhestand			
zur ärztlichen		zur Zahn-		zur ärztlichen		zur Zahn-	
Behandlung		Behandlung		Behandlung		Behandlung	
Zählstrich							

Die Aufnahme dieser Änderungen in das nächste Berichtigungsblatt bleibt vorbehalten.

**Frist!** Die „Krankenscheinliste“ ist vom 1. 10. 1951 an nach vorstehendem Muster zu führen und zwar unabhängig davon, ob der Rentnerkrankenschein schon geliefert und verwendet wurde oder nicht.

**Frist!** Die „Krankenscheinmeldung“ (Vordruck Nr 172 15) ist anlässlich der Einführung des Rentnerkrankenscheins ebenfalls geändert worden. Dieser Vordruck in der neuen Fassung ist jedoch erst vom 1. 1. 1952 an zu verwenden. Bis dahin ersuchen wir, für das letzte Vierteljahr 1951 (Monate Oktober, November und Dezember) die Zahlen der Krankenscheine für Beamte im Ruhestand, die der Rentnerkrankenversicherung angehören, in Klammern als Davonzahlen zu den Angaben in den Spalten 11 und 12 einzutragen.

#### 853 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Nachtrag 1 zur Satzung der BBKK (1. Teil)

5 Ps 51 Uks (ABl 92. 10. 10. 51.)

Nachstehend aufgeführte Änderungen der Satzung der BBKK treten vorbehaltlich der Zustimmung des Oberversicherungsamts Wiesbaden am 1. 10. 1951 in Kraft. Die Berichtigungen sind handschriftlich durchzuführen.

- Im § 26 Abs 1 ist an Stelle von „Dreißigfachen“ zu setzen „Vierzigfachen“.
- Im § 36 Abs 1 ist der zweite Satz „Für angestelltenversicherungspflichtige Mitglieder . . . . . zu entrichten“ zu streichen und dafür zu setzen:

„Der Beitrag beträgt für angestelltenversicherungspflichtige Mitglieder, die

- ihren Lohn nach dem Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) erhalten, 5,4 v. H.,
- ihre Vergütung nach der Tarifordnung A erhalten 5 v. H.“

Zu 1. Das erhöhte Sterbegeld ist in allen Fällen zu zahlen, in denen der Tod am 1. 10. 1951 und später eintritt. Der Vordruck Nr 172 19 — Sterbegeldtafeln I. Pflicht- und freiwillige Mitglieder — ist handschriftlich zu berichtigen und zwar sind

- im Kopf der Spalte 4 das Wort „Dreißigfache“ zu ersetzen durch „Vierzigfache“,
- folgende Beträge einzusetzen:

Stufe	4	5	6
4	60.—	40.—	30.—
5	73.20	48.80	36.60
6	86.80	57.90	43.40
7	100.—	66.70	50.—
8	113.20	75.50	56.60
9	126.80	84.50	63.40
10	140.—	93.30	70.—
11	153.20	102.10	76.60
12	166.80	111.20	83.40
13	180.—	120.—	90.—
14	193.20	128.80	96.60
15	206.80	137.90	103.40
16	220.—	146.70	110.—
17	233.20	155.50	116.60
18	246.80	164.50	123.40
19	260.—	173.30	130.—
20	273.20	182.10	136.60
21	286.80	191.20	143.40
22	300.—	200.—	150.—
23	313.20	208.80	156.60
24	326.80	217.90	163.40
25	340.—	226.70	170.—
26	353.20	235.50	176.60
27	366.80	244.50	183.40
28	380.—	253.30	190.—
29	393.20	262.10	196.60
30	406.80	271.20	203.40
31	420.—	280.—	210.—
32	433.20	288.80	216.60
33	446.80	297.90	223.40
34	460.—	306.70	230.—
35	473.20	315.50	236.60
36	486.80	324.50	243.40
37	500.—	333.30	250.—

Zu 2. Wegen der Erhebung der Beiträge und Änderung der Beitragstabellen ergeht noch besondere Verfügung.

## Märchenerzähler unter uns?

### Ja, die gibt es.

Sie haben — fast stets unter der Wirkung des Alkohols — einen privaten Unfall erlitten und sind nicht verlegen, lange Geschichten (in allen Einzelheiten erlogen) zu erzählen, die die Sache als Arbeits- oder Dienstunfall (meist Wegeunfall) stempeln. Eingehende Untersuchungen solcher Unfälle bringen meist die Wahrheit an den Tag.

### Lügen haben kurze Beine.

#### Wir warnen!

Es stehen Dienststrafen, Gerichtsverfahren, die Freifahrt samt Personalfahrt, ja die Stellung auf dem Spiel.

5 Ps 70 Uks